

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Herten	2
2. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten vom 17.02.2015	3 - 12
3. Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herten vom 11.02.2015	13 - 18
4. Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichts 2013 der Stadt Herten	19
5. Bestellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis auf Widerruf zu Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Herten.	20
6. Öffentliche Bekanntmachung <ul style="list-style-type: none">• Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Wahlgrabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege• Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist	21 - 22
7. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH HTVG	23 - 24
8. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der Anwenderzentrum H2Herten GmbH	25 - 26

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation
und Ratsangelegenheiten

Erscheinen: bei Bedarf
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten
und der Bezirksverwaltungsstelle
Westerholt/Bertlich

Ausgabennummer: **03/2015**
Ausgabetag: **20.02.2015**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 142
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



Herten, 12. Februar 2015

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2013 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss der Stadt Herten für das Jahr 2013 wurde nach den Vorschriften des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des sechsten Abschnitts der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 37 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 10.02.2015 beschlossen worden.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Jahresabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen (238 – 240) der Geschäftsbuchhaltung der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Herten zu folgenden Zeiten erfolgen.

- montags, dienstags 08.00 – 16.00 Uhr
- mittwochs 08.00 – 12.30 Uhr
- donnerstags 08.00 – 17.30 Uhr
- freitags 08.00 – 12.30 Uhr.

Der Bürgermeister



Dr. Uli Paetzel

Bekanntmachungsanordnung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten

Die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 10.02.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Verwaltungsgebührensatzung

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 17.02.2015



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten

vom 17.02.2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 10.02.2015 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung der Stadt Herten werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren auf Grund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit der Tarif Mindest- oder Höchstsätze vorsieht, wird die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenschuldner bemessen und auf volle zehn Euro abgerundet.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenfrei sind:
 1. mündliche Auskünfte,
 2. besondere Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften Gebührenfreiheit besteht,
 3. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 4. Verwaltungsleistungen in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, der Kriegspopferfürsorge, der Unterhaltssicherung, der Ausbildungsförderung, des Schwerbehindertengesetzes, des Wehrpflichtgesetzes, des Heimkehrergesetzes,

5. Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Herten ergeben,
6. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
7. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.)
8. Leistungen (im Rahmen einer Genehmigung für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW), die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, soweit die unmittelbare Verfolgung dieser Zwecke im Vordergrund der Nutzung steht.

(2) Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz NRW kann die Stadt Herten auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.
- (4) Wird die gebührenpflichtige Leistung nach § 1 dieser Satzung durch Übersendung einer Bescheinigung, Abschrift usw. an den Antragsteller abgeschlossen, wird die fällige Gebühr schriftlich angefordert.

§ 7 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

Für die Ablehnung oder bei der Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW erhoben.

§ 8 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 756, 793).

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 20. Februar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herten vom 05. Oktober 2012 außer Kraft.

Gebührentarif
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Herten vom 17.02.2015

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
- Allgemeiner Teil -		
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
1.1	Dienstlich erstellte Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,75
1.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,00
1.3	Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A 4	1,30
	im Format DIN A 3	1,75
	im Format DIN A 2	2,75
1.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	10,50
2.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	26,00
3.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
3.1	DIN A 4	9,00
3.2	DIN A 3	9,50
3.3	DIN A 2	11,50
3.4	DIN A 1	13,50
3.5	DIN A 0	15,50
3.6	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
4.	<u>Beglaubigungen</u>	
4.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
4.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen, je Seite	
	• in deutscher Sprache	1,50
	• in fremder Sprache	3,00
4.3	Beglaubigungen von deutschen Zeugnissen,	
	• einseitig	1,50
	• mehrseitig	3,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden, etc.</u>	3,80
6.	<u>Verpackungs- und Portokosten</u> -Generalklausel- Falls städtische Leistungen versendet werden, sind zusätzlich die tatsächlich ermittelbaren Verpackungs- und Portokosten zu berücksichtigen.	
-Besonderer Teil -		
7.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u> je angefangene halbe Stunde	25,50
8.	<u>Schriftliche Auskunft über statistische Daten, Bereitstellung von Tabellen, Listen, etc. auch in digitaler Form</u> je angefangene halbe Stunde	22,50
9.	<u>Bereitstellung von Daten der Stadtentwicklung/ Stadtplanung aus der Regionaldatei</u>	13,00 bis 35,00
10.	<u>Bescheinigung über Erschließungsbeiträge</u> je angefangene halbe Stunde	28,80
11.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene halbe Stunde	26,00
12.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
12.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,00
12.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,00
12.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	18,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
13.	<u>Serviceleistungen Archiv</u>	
13.1	Schriftliche Auskünfte, für die Nachforschungen in Literatur, Archivbeständen u. a. durchgeführt werden je angefangene halbe Stunde	25,00
13.2	Anfertigung von Transkriptionen (Abschriften) aus Archivalien des Stadtarchivs pro Seite	12,50
13.3	Beglaubigungen von Dokumenten pro Dokument	2,50
13.4	Rückvergrößerung von Mikrofilmen/Mikrofiches	4,00
13.5	Anfertigung fotografischer Aufnahmen und Scans durch das Archivpersonal <ul style="list-style-type: none"> • je angefangene Viertelstunde • Überspielung auf von der Stadt bereitgestellte Datenträger (CD-ROM, DVD, etc.) 	 10,50 3,50
13.6	Gestattungsgebühren für das Recht der Wiedergabe von Reproduktionen <ul style="list-style-type: none"> • in Büchern, Broschüren, Periodika je Bild-/Textseite • kommerzielle Wiedergabe Postkarten, Poster, Kalender • Wiedergabe von Filmaufnahmen, je angefangene Minute • Wiedergabe von Tonaufnahmen, je angefangene Minute • für die Verwendung in Onlinediensten/Internet 	 10,00 15,00 30,00 20,00 50,00
14.	<u>Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW</u>	
14.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand	10,-- bis 500,--
14.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	10,-- bis 500,--
14.3	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen	10,-- bis 1.000,--
14.4	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sach- oder Kostenentscheidung	10,-- bis 50,--

Die Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) bleiben im Übrigen unberührt.

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
15.	<u>Serviceleistungen Bauordnung</u>	
15.1	Gewährung von Akteneinsicht (persönliche Einsichtnahme)	
15.1.1	Anforderung einer Hausakte ohne Akteneinsicht	36,00
15.1.2	Gewährung von Akteneinsicht einschl. Aktenanforderung	
15.1.2.1	in eine Hausakte	45,00
15.1.2.2	in je weiteren zur Hausakte gehörenden Band	9,00
15.1.3	Anforderung einer Hausakte im beschleunigten Verfahren (innerhalb von 24 Stunden (15.1.1/15.1.2.))	41,00
15.2	Aktenausleihe (nur an öffentlich bestellte Sachverständige)	
15.2.1	Herausgabe von Akten an öffentlich bestellte Sachverständige je Band für einen Zeitraum von 1 Monat	54,00
15.2.2	Verlängerung der Frist unter Tarifstelle 15.2.1 je Monat und Akte	46,40
15.2.3	Mahngebühr für nicht fristgerecht zurückgegebene Akten zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 15.2.2 je Mahnung	5,40
15.3.	Schriftliche Aktenauskunft oder angeforderte Einsichtnahme einer mündlichen oder schriftlichen Bestellung (Zusendung der Unterlagen)	
15.3.1	aus einer Hausakte	54,00
15.3.2	aus je weiterem zur Hausakte gehörenden Band	22,50
15.4	Auskunft über planungs- und bauordnungsrechtliche Angelegenheiten je angefangene halbe Stunde	42,60
15.5	Anfertigung von Kopien	
15.5.1	Format DIN A4, je Kopie Schwarz-Weiß	2,10
15.5.2	Format DIN A3, je Kopie Schwarz-Weiß	3,50
15.5.3	Format DIN A2, je Kopie Schwarz-Weiß	6,40
15.5.4	Format DIN A1, je Kopie Schwarz-Weiß	12,00
15.5.5	Format DIN A0, je Kopie Schwarz-Weiß	24,80
15.5.6	Ohne Format, je Kopie pro m ²	24,80
16.	<u>Erteilung einer Genehmigung zur Aufgrabung</u>	52,00
17.	<u>Serviceleistungen Standesamt</u>	
17.1	Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft	
17.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses bzw. Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	56,00

Tarif-Nr.	Verwaltungsleistung	Gebühr in EUR
17.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist:	
	• bei Eheschließung	100,00
	• bei Begründung einer Lebenspartnerschaft	70,00
17.1.3	Vornahme der Eheschließung bzw. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	84,00
17.1.4	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	72,00
17.2	Namensrechtliche Erklärungen	
17.2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	42,00
17.2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine Namensrechtliche Erklärung	14,00
17.3	Sonstige Amtshandlungen	
17.3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	121,00
17.3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	60,00
17.3.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	33,00
17.3.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.1.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	14,00
17.3.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 5 PStG	14,00
17.3.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und einem Arbeitsgang hergestellt wird.	Hälfte der Gebühr nach Tarif-Nr. 17.3.4 bzw. 17.3.5
17.3.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00
17.3.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	14,00
17.3.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können je angefangene viertel Stunde	15,00
17.3.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	14,00
17.3.11	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	120,00

Anmerkung: Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie für einen auf Wunsch der Eheschließungs- bzw. Lebenspartnerschaftswilligen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung bzw. der Begründung einer Lebenspartnerschaft ist als Auslage zu erheben.

Gebührentarif
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Herten vom 17.02.2015

Der Gebührentarif enthält unter Nr. 9 und Nr. 14 einen Tarifrahmen von 13,00 € bis 1.000,-- €. Nach § 2 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung ist zur Anwendung des Tarifrahmens u. a. der Verwaltungsaufwand zu Grunde zu legen. Als Maßstab wird dabei die Leistungsdauer nach Zeiteinheiten unter Berücksichtigung der Gebührenbedarfsberechnung gemäß der folgenden Tabelle angewandt:

Zeiteinheiten	Kostendeckender Gebührentarif	Tarif
bis...Minuten	Sp. 1 x 0,89 €	€ (abgerundet)
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3
15	13,35 €	10,-- €
30	26,70 €	20,-- €
45	40,05 €	40,-- €
60	53,40 €	50,-- €
75	66,75 €	60,-- €
90	80,10 €	80,-- €
105	93,45 €	90,-- €
120	106,80 €	100,-- €
135	120,15 €	120,-- €
150	133,50 €	130,-- €
165	146,85 €	140,-- €
180	160,20 €	160,-- €
195	173,55 €	170,-- €
210	186,90 €	180,-- €
225	200,25 €	200,-- €
240	213,60 €	210,-- €
255	226,95 €	220,-- €
270	240,30 €	240,-- €
285	253,65 €	250,-- €
300	267,00 €	260,-- €
315	280,35 €	280,-- €
330	293,70 €	290,-- €
...

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 10.02.2015 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herten

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 11.02.2015



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Herten

vom 11.02.2015

Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 92 Abs. 5, 101-105 und 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666, SGV. NW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herten am 10.02.2015 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Herten unterhält eine Örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit der Örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 2 Rechtliche Stellung, Bestellung und Abberufung

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in der sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt. Der Rat ist für die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüferinnen und Prüfer zuständig.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Örtlichen Rechnungsprüfung. Die Örtliche Rechnungsprüfung nimmt innerhalb des gemeindlichen Organisationsgefüges eine Sonderstellung ein. In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Örtliche Rechnungsprüfung nur dem Gesetz unterworfen und von fachlichen Weisungen frei.
- (3) In Erfüllung der Aufgaben ist die Örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 13 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3 Organisation

Die Örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, der technischen Prüfung, der Verwaltungsprüfung und ggf. sonstigen Dienstkräften. Die Leitungskraft und die Prüf- und sonstigen Dienstkräfte müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

§ 4 Gesetzliche und übertragene Aufgaben

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung nimmt die im § 103 Abs. 1 GO NRW aufgelisteten gesetzlichen Aufgaben wahr:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 8. die Prüfung von Vergaben.

- (2) Zusätzlich zu den durch Gesetz übertragenen Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW überträgt der Rat der Örtlichen Rechnungsprüfung folgende Aufgaben:
 1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 2. die Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 3. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 4. die technische Prüfung,
 5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle) bei einem Anordnungsbetrag von mehr als 3.000,00 €,
 6. die Prüfung von Handvorschüssen und Zahlstellen,
 7. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 8. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

- (3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen nach Abs. 2, Ziffern 1-8 (zusätzlich übertragene Aufgaben) Einschränkungen anzuordnen bzw. einzelne Aufgabengebiete von der Prüfung auszunehmen.

§ 5 Prüfaufträge

- (1) Der Rat der Stadt Herten kann der Örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der Örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (4) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung über den aktuellen Sachstand der Prüfaufträge gem. Abs. 1 zu unterrichten.

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59 Abs. 3, 92 Abs. 5, 101 und 105 Abs. 5 GO NRW sowie nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Zur Durchführung der Aufgaben bedient er sich der Örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.

§ 7 Befugnisse der Örtlichen Rechnungsprüfung und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht bereit zu halten, auszuhändigen oder zu übersenden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Dienststellen unterstützen die Prüferinnen und Prüfer bei der Durchführung ihrer Prüfungsaufgaben.
- (3) Die Örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der Örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Sie weisen sich durch ihre Dienstaussweise aus.
- (6) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist befugt, Zugriff auf die IT-Anwendungsprogramme und -verfahren in der finanztechnischen Abwicklung zu erhalten, Datenbestände und andere IT-Programme einzusehen.
- (7) Die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen Prüferinnen und Prüfer teilnehmen.

§ 8 Mitwirkung und Unterrichtung

- (1) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der Örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (2) Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der Örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Es sind alle Programme und Programmänderungen vor deren Anwendung der Örtlichen Rechnungsprüfung bekannt zu geben.
- (4) Interne Arbeitsanweisungen und Verfügungen sind, soweit sie das Finanzwesen berühren, vor Inkraftsetzung der Örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten. Dies gilt auch für Gebührenordnungen, Preisverzeichnisse, Entgelttarife und andere.
- (5) Unterlagen im Zusammenhang mit Vergabeproofungen sind von der Vergabestelle und dem ZBH so frühzeitig elektronisch oder in Papierform der Örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei ist ein Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen einzuplanen.
- (6) Die Örtliche Rechnungsprüfung ist unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen finanzieller Art oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt.
- (7) Die Örtliche Rechnungsprüfung erhält die Einladungen nebst Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Dies gilt auch für den Betriebsausschuss des ZBH und für sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der Örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (8) Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind sämtliche Abschlüsse und Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern sowie Geschäfts- und Lageberichte/Bilanzen von Eigenbetrieben, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen. Ebenfalls vorzulegen sind die Prüfberichte anderer Prüforgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt, Gemeindeprüfungsanstalt NRW und andere).

§ 9 Organisatorische Maßnahmen

- (1) Die Örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel eigenverantwortlich.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach GO NRW und die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche und der Betriebe über den Prüfauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (3) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen der Örtlichen Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (4) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat der Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (5) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so ist der zuständige Beigeordnete, ggf. der Bürgermeister, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (6) Die Örtliche Rechnungsprüfung legt die Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses, über andere wichtige Prüfungen, über Prüfungen, die sie in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat so-

wie Prüfberichte übergeordneter Stellen (Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt NRW) dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsausschuss vor.

- (7) Die Örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Facheinheit. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben. Hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (8) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Beteiligung der Örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden. Entsprechende Dienstanweisungen bleiben unberührt.

§ 10 Sonstige Berichte

Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister, den zuständigen Beigeordneten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung. Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von übergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Facheinheiten ebenfalls unterrichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 10.10.1985 in der letzten Fassung vom 27.06.2001 außer Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligungsbericht 2013 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat über ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung in Betrieben und Unternehmen des öffentlichen wie privaten Rechts gem. § 117 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herten für das Jahr 2013 liegt ab sofort im

Fachbereich Finanzen der Stadt Herten,
Kurt-Schumacher-Str. 2,
in den Räumen 206-209,
45699 Herten

zu folgenden Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

- montags, dienstags 08.00 – 16.00 Uhr
- mittwochs 08.00 – 12.30 Uhr
- donnerstags 08.00 – 17.30 Uhr
- freitags 08.00 – 12.30 Uhr.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "U. Paetzel", with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Uli Paetzel

Der Bürgermeister
Fachbereich 1.1 - Personalservice
27.01.2015



Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 01.04.2015 werden folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis auf Widerruf zur Standesbeamtin/ zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Herten bestellt:

Peter Brautmeier
Regina Grossart
Regina Haastert
Siegfried Penteleit
Susanne Saathoff
Michaela Wolf-Albrecht
Frank Zeppelin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "U. Paetzel", with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Uli Paetzel

Öffentliche Bekanntmachung

1. Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Wahlgrabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege

Die gemäß § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 vorgeschriebene Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch den/die Nutzungsberechtigten erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten nicht mehr.

Die gemäß § 23 Abs.1 der o.g. Friedhofssatzung der Stadt Herten von der Friedhofsverwaltung durchgeführte schriftliche Aufforderung an die letzte hier bekannte Adresse der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat in Ordnung zu bringen, blieb unbeachtet.

Da der/die Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln war bzw. keine Reaktion stattfand, erfolgt hiermit eine öffentliche Bekanntmachung mit der letztmaligen Aufforderung, die unten genannte Grabstätte innerhalb eines Monats ab Bekanntmachungsdatum in Ordnung zu bringen.

Sollte auch diese Frist unbeachtet bleiben, erfolgt hiermit gemäß § 23 Abs. 2 o.g. Friedhofssatzung die öffentliche Bekanntmachung und Zustellung des Bescheides über die entschädigungslose Entziehung des Nutzungsrechtes nach Ablauf von weiteren drei Monaten und die anschließende Einebnung/ Entfernung eines evtl. vorhandenen Grabmales an die Nutzungsberechtigten für die unten genannten Grabstellen. Die entstehenden Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

Über dann eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. verfügt die Friedhofsverwaltung gemäß §23 Abs. 2 der o.g. Friedhofssatzung ersatzlos und ein Anrecht Nutzungsberechtigter besteht darauf nicht mehr.

Erfolgt die Entziehung/Einebnung vor Ablauf von auf dieser Grabstätte noch lastenden Ruhefristen, so erfolgt für diese Grabstätte gemäß § 23 Abs. 4 der o.g. Friedhofssatzung eine 1 mal jährliche einfachste Pflege (Ersatzvornahme) durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ende der Ruhefrist auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Postadresse Zentraler Betriebshof Herten, Friedhofsverwaltung, Zum Bauhof 5, 45701 Herten oder mündlich zur Niederschrift am Zentralen Betriebshof einzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass, falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, das Fristversäumnis Ihnen zugerechnet werden würde.

Bleibt auch der o.g. Entziehungsbescheid unbeachtet, erfolgt nunmehr nach Ablauf der gesetzten Frist (Ablauf von 4 Monaten ab dem Datum dieser öffentlichen Bekanntmachung) die Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung für die nachfolgend genannten Grabstätten unter Hinweis auf die o.g. Konsequenzen. Nach diesem Termin wird der Entziehungsbescheid für diese Grabstätten rechtswirksam.

Waldfriedhof

Verstorbene	Feld-Nr.	Grab-Nr.
Gorges	98	653
Gruchot	96	2020
Krafczik	99	265

Friedhof Scherlebeck/Lgb.

Verstorbene	Feld-Nr.	Grab-Nr.
Beckmann	97	1040
Matuszak	54	20
Todzi	97	1053

2. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 30.06.2015 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

Scherlebeck/Lgb:

Feld 22 Nr.: 31 - 45

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/ Nutzungsberechtigten bis zum **30.06.2015** nicht selber darüber verfügt haben.

Ein Anrecht darauf besteht nach dem 30.06.2015 nicht mehr.

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH HTVG

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH HTVG hat am 21.03.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates, festgestellt.

Ausgewiesenes Jahresergebnis - 470.482,30 €

Auf Grund des Ergebnisabführungsvertrages ist der Gesellschafter verpflichtet, den Verlust in Höhe von 471 T€ auszugleichen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 23.02.2015 – 06.03.2015 im Verwaltungsgebäude der Hertener Stadtwerke, Herner Str. 21, 45699 Herten, zur Einsicht aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH zum 31.12.2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HTVG Gesellschaft für Technologieentwicklung und Vermögensverwaltung der Stadt Herten mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich aus-

wirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft mit einem Verlustvortrag von 1.996 T€ bilanziell überschuldet ist. Infolgedessen ist nach § 49 Abs. 3 GmbHG eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Gesellschafter gibt durch entsprechende Eigenkapital- und Finanzierungsmaßnahmen zu erkennen, den Fortbestand der Gesellschaft zu gewährleisten.“

Düsseldorf, 21. März 2014

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer

Herten, den 11. Februar 2015



Bürgermeister

Bekanntmachung

Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der Anwenderzentrum H2Herten GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Anwenderzentrum H2Herten GmbH (AHG) hat am 15.12.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 der AHG festgestellt:

„Der Jahresabschluss der Anwenderzentrum H2Herten GmbH für das Wirtschaftsjahr 2013 wird gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. A des Gesellschaftsvertrages festgestellt. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von - 123.701,75 € wurde durch den Gesellschafter ausgeglichen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.03.2015 bis 13.03.2015 im Verwaltungsgebäude der Hertener Stadtwerke GmbH, Herner Straße 21, 45699 Herten zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH, 40547 Düsseldorf hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Anwenderzentrum H2Herten GmbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft mit einem Fehlbetrag von 10 T€ bilanziell überschuldet ist. Der Gesellschafter gibt durch entsprechende Eigenkapital- und Finanzierungsmaßnahmen zu erkennen, den Fortbestand der Gesellschaft zu gewährleisten.

Düsseldorf, 15. Mai 2014

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer“

Herten, 10. Februar 2015



Dr. U. Paetzel